

Art. 130, Erl. 1,2

des Studiums ein praktischer Tag von Vorlesungen und Seminaren frei bleiben, damit entsprechend den Schwerpunkten des jeweiligen Ausbildungsabschnittes an einer geeigneten Stelle praktisch gearbeitet werden kann. Nach Abschluß eines jeden Studienjahres ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Das Studium schließt mit dem Staatsexamen. Es besteht aus einer Hausarbeit, für die acht Wochen Zeit gegeben ist und einer mündlichen Prüfung. Klausuren werden nicht geschrieben². Nach dem Staatsexamen beginnt die Praktikantenzeit (-> Erl. 1 b zu Art. 128).

Artikel 130 An der Rechtsprechung sind Laienrichter im weitesten Umfange zu beteiligen.
Die Laienrichter werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt.

1. In den erstinstanzlichen Kammern und Senaten der Kreis- und Bezirksgerichte sind neben dem Berufsrichter zwei Schöffen tätig (§ 54 Abs. 2, § 61 Abs. 2 GVG) (-*■ Erl. 2d 1) und 2) zu Art. 126). Die Schöffen üben das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus (§ 38 Abs. 1 GVG). Die Schöffen haben die besondere Aufgabe, »die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den sozialistischen Gerichten zu festigen« (§ 39 Satz 1 GVG) und tragen so erheblich zur Parteilichkeit der Rechtsprechung und der Abhängigkeit der Gerichte von der SED (-> Erl. 2 zu Art. 127) bei.

2. Die Schöffen werden vom »Volk« gewählt (§ 37 Satz 2 GVG). Nach § 47 GVG üben die Funktion des Volkes für die Wahl der Schöffen der Kreisgerichte die wahlberechtigten Bürger, für die Wahl der Schöffen der Bezirksgerichte die Bezirkstage aus.

Für die Schöffenwahl im Jahre 1958 wurden ein zentraler Wahlausschuß, Bezirkswahlausschüsse und Kreiswahlausschüsse gebildet, denen jeweils Vertreter der Verwaltung, der Justiz, des Nationalrates der Nationalen Front und des Bundesvorstandes des FDGB angehörten¹. Der Wahlausschuß des Kreises stellte die Kandidatenliste für die Schöffen der Kreisgerichte, der Wahlausschuß des Bezirks die für die

² Rosenthal, Die Justizausbildung in der SBZ, Jahrbuch für Ostrecht, Band I, zweites Halbjahresheft 1960, S. 7 ff.

¹ Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1958 vom 21. 9. 1957 (GBl. I S. 509)